

G e s e t z v o m - 5. Mai 1966

mit dem das NÖ. Gemeindeärztegesetz 1960 abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das NÖ. Gemeindeärztegesetz 1960-GÄG.1960, LGB1.Nr.197/1960, in der Fassung der Gesetze LGB1.Nr.66/1963 und LGB1.Nr.32/1964 wird abgeändert wie folgt:

1. § 20 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Grundgehalt gebührt jährlich im Ausmaß des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse VI des Schemas II der Bezugsansätze für Gemeindebeamte nach den Bestimmungen der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958, LGB1.Nr.355, in der jeweiligen Fassung; in der Folge werden nur Gehaltsstufe und Dienstklasse bzw. Verwendungsgruppe angeführt."

2. Im § 20 Abs.3 hat der letzte Satz zu lauten:

"Der Anfall von Dienstalterszulagen endet jedoch mit dem Zeitpunkte, in welchem der Grundgehalt einschließlich der Dienstalterszulagen das Ausmaß des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse VII erreicht."

3. Im § 20 Abs.8 ist im ersten Satz nach dem Wort "sinngemäß" vor dem Punkt einzufügen:

"mit der Maßgabe, daß die errechneten Beträge bzw. Teilbeträge auf volle Schillingbeträge aufgerundet werden".

4. Im § 21 Abs.5 hat der letzte Satz zu lauten:

"Die besondere Gebühr beträgt, wenn keine Weggebühr zusteht, 0,5 v.H. des Grundgehaltes (§ 20 Abs.2), sonst 0,5 v.H. für jede Amtshandlung.

5. Im § 23 Abs.2 hat der dritte Satz zu lauten:

"Für jedes als Vordienstzeit angerechnete Jahr ist jedoch mindestens ein Pensionsbeitrag in der Höhe eines Drittels des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse I der Verwendungsgruppe E zu entrichten."

6. Im § 25 Abs.1 ist das Wort "vier" durch das Wort "fünf" zu ersetzen.
7. Im § 27 Abs.2 haben der erste und zweite Satz zu lauten:
"Der volle Ruhegenuß gebührt dem Gemeindefarzt jährlich im Ausmaß des dreifachen Monatsbezuges der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse VII. Nach zehn für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstjahren gebührt er jährlich im Ausmaß des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse VIII und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 10 v.H. des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse V; der volle Ruhegenuß wird mit dem 35.Dienstjahr erreicht (§ 41 Abs.1 lit.b)."
8. § 30 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Der Witwe eines Gemeindefarztes gebührt, sofern die Voraussetzungen nach den Abs.3 und 4 gegeben sind nach zehn für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstjahren jährlich eine Witwenversorgung im Ausmaß des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse VII, welche sich für jedes weitere, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr bis zum Höchstbetrage im Ausmaß des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse VIII um jährlich einen Betrag von 5 v.H. des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse V erhöht; der Höchstbetrag wird mit dem 35.Dienstjahr erreicht."
9. Im § 31 Abs.1 hat der letzte Satz zu lauten:
"Der Erziehungsbeitrag erhöht sich um einen Ergänzungsbetrag im Ausmaß des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse II der Verwendungsgruppe B jährlich."
10. Im § 31 Abs.4 hat der letzte Satz zu lauten:
"Die Waisenversorgung erhöht sich um einen Ergänzungsbetrag im Ausmaß von 50 v.H. des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe E jährlich."
11. Im § 34 Abs.1 sind an Stelle des Ausdruckes "im Betrage von 1600 S" die Worte "im Ausmaß des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse I der Verwendungsgruppe E" zu setzen.

12. Im § 35 Abs.1 sind im ersten Satz an Stelle des Ausdruckes "von 9000 S" die Worte "im Ausmaß des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse VIII" zu setzen.
13. Im § 52 Abs.8 ist im vierten Satz an Stelle des Ausdruckes "100 S" der Ausdruck "2 v.H. des Grundgehaltes (§ 20 Abs.2)" zu setzen.
14. Im § 58 ist im letzten Satz der Ausdruck "12.000 S" durch die Worte "das Ausmaß des Monatsbezuges der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse VIII" zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1966 in Kraft.